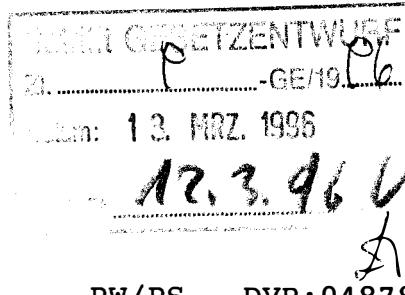


ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



An das
**Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien**

Zl. 13/1 96/064



Wien, am 7. März 1996

Betrifft: Zl. 10.910/7-4/96

**Budgetkonsolidierung - Entwurf einer Sammelnovelle
als Begleitsatz zum Bundesfinanzgesetz 1996 (BMAS)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer erreichte uns nach Fertigstellung des Gutachtens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und wird daher nachgereicht.

Mit vorzüglicher Hochachtung
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Klaus HOFFMANN
Präsident

Beilage

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär



Wir sprechen für Ihr Recht.
**DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE**

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Telefon (0 316) 83 02 90, Telefax (0 316) 82 97 30



G. Zl.: 78/96
Obige Nummer bei Rückantworten erheben

An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag

Rotenturmstraße 13
1010 Wien

Osterreichischer Rechtsanwaltskammertag
eing. - 7. März 1996
fach, mit Beilagen

Walter Blei

Graz, am 6.3.1996/TÖ-fm

Betrifft: Budgetkonsolidierung
Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz
zum Bundesfinanzgesetz 1996 - Stellungnahme
Zl. 13-1-96-064

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer erlaubt sich zum vorliegenden Entwurf, womit massive Änderungen in Sozialgesetzen vorgesehen sind, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird das Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfes bejaht, auf dem Weg von Einsparungen den Bundeshaushalt zu konsolidieren. Selbstverständlich gehört es auch dazu, Mißstände abzuschaffen.

In mehrfacher Hinsicht muß aber dem vorliegenden Entwurf entnommen werden, daß Grundsätze des Rechtsschutzes in einer Weise unterlaufen werden, die mit dem rechtsstaatlichen Prinzip nicht in Einklang zu bringen sind. Ferner werden in einigen Fällen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen aufgestellt, die nie erbracht werden können und schließlich Änderungen vorgesehen, die auch Rechtsanwälte finanziell belasten können, obwohl dies gar nicht das Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist.

Zu Artikel 2 Zif. 5 (§ 12 Abs. 3 lit. h und i Arbeitslosenversicherungsgesetz):

Es erscheint verfassungswidrig, danach zu differenzieren, bei welchem Arbeitgeber ein versicherter eine geringfügige Beschäftigung bezieht. Der Bezug von Arbeitslosengeld ist ja nur dann ausgeschlossen, wenn eine solche zum bisherigen Arbeitgeber begonnen wird. Tritt der versicherte ein gleichartiges Dienstverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber an, hat dies keinerlei negative Wirkungen. Die Sinnhaftigkeit dieser Regelung fehlt völlig, damit scheint sich auch verfassungswidrig.

Zu Artikel 2 Zif. 21 und 24 (§ 25 Abs. 2 und § 50 Abs. 1 1. Satz Arbeitslosenversicherungsgesetz):

Mit dem vorliegenden Entwurf wird eine unwiderlegliche Rechtsvermutung aufgestellt, daß jede nicht zeitgerecht gemeldete unselbständige oder selbständige Tätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

Prinzipiell sind unwiderlegliche Rechtsvermutungen zu vermeiden. Gerade in diesem Fall scheint es grob unbillig, etwa eine kurzfristige Aushilfstätigkeit, wie sie in der Realität häufig vorkommt (Hausgehilfin etc.), mit derartig existenzbedrohenden Rechtsfolgen zu belegen und nicht einmal dem Versicherten die Möglichkeit zu geben zu beweisen, daß nur eine geringfügige Beschäftigung vorliegt, die ja nach dem Gesetz gar keine Auswirkung auf den Bezug der Versicherungsleistung haben soll.

Zu Artikel 12 Zif. 9 (§ 18 Abs. 11 Ausländerbeschäftigungsgesetz):

Es soll hier wegen der Rezession im Baubereich der Ausschluß der Entsendebewilligung für ausländische Arbeitskräfte für ganze Branchen vorgesehen werden können.

Da nach dem schon bisher geltenden Recht diese Bewilligung ja nur dann erteilt werden kann, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Arbeit nicht durch österreichische Beschäftigte vorgenommen werden kann, bleibt der Sinn dieser Maßnahme verschlossen bzw. stellt dies eine Alibi-Aktion dar, da beim Vorhandensein von österreichischen Arbeitskräften Ausländer ja ohnehin nicht zugelassen werden.

Zu Artikel 12 Zif. 4 (§ 4 Abs. 6 zif. 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz):

Eine ähnliche Alibi-Aktion ist die Streichung des erleichterten Ersatzes eines Ausländers durch einen anderen. Auch hier kommt ja die Zulassung nur dann in Betracht, wenn es keine österreichischen Arbeitskräfte gibt. Auch nach der bisherigen Rechtslage gab es keinesfalls einen Vorrang von Ausländern gegenüber Inländern. Übrig bleibt daher nur eine Schikane für jene Arbeitgeber, die keine österreichischen Arbeitskräfte finden und die von der Arbeitsmarktverwaltung auch nicht vermittelt werden können.

Zu den Artikel 14, 15 und 16 (§ 227 Abs. 2 bis 4, Aberkennung von Schul- und Studienzeiten als Ersatzzeiten):

Dies stellt eine einseitige Maßnahme gegen die akademisch gebildete Bevölkerungsgruppe in Österreich dar und sollte daher solange nicht erfolgen, als man nicht prinzipiell alle Ersatzzeiten abschafft. Es ist nicht einzusehen, warum Schul- und Studienzeiten nunmehr nachgekauft werden müssen, andere Ersatzzeiten, in denen die Versichertengemeinschaft nicht nur keine Beiträge erhält, sondern sogar noch Leistungen erbringt (Arbeitslosengeld, Karenzgeld), nach wie vor gelten sollen. Dies hat auch erhebliche Auswirkungen auf Rechtsanwälte, die sich freiwillig in der Pensionsversicherung weiterversichert haben.

Zu Artikel 14, 15 und 16 (§ 86 Abs. 3 Zif. 2 ASVG, § 55 Abs. 2 zif. 2 GSVG, § 51 Abs. 2 Zif. 2 BSVG):

Die vorliegende prinzipiell zu bejahende Absicht, Mißbräuche zu vermeiden und nicht eine Pension aus den Versicherungsfällen der

geminderten Arbeitsfähigkeit zusätzlich zu irgendeinem Erwerbseinkommen leisten zu müssen, wird mit dem vorliegenden Entwurf völlig verfehlt, vielmehr der Versicherte in einer Weise an Anspruchsvoraussetzungen gebunden, die dazu führen, daß praktisch nie mehr eine Erwerbsunfähigkeitspension zugesprochen werden kann.

Verlangt wird nämlich die Aufgabe der bisherigen Tätigkeit.

Es ist aber sowohl für einen Angestellten, als auch für einen Selbständigen völlig unzumutbar, im Hinblick auf eine angestrengte Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspension seine bisherige Tätigkeit aufzugeben, obwohl er noch nicht weiß, wie das Verfahren ausgeht. Erfahrungsgemäß werden 2/3 der Anträge abgelehnt, weshalb in einem solchen Fall der Versicherte "zwischen zwei Stühlen durchfallen" würde.

Behält er die bisherige Tätigkeit bei, kann er niemals eine Erwerbsunfähigkeits-, Invaliditäts-, oder Arbeitsunfähigkeitspension erhalten.

Zwar gab es diese Rechtslage teilweise schon in der Vergangenheit und mußte auf rechtsstaatlich zweifelhaftem Weg nach Vorliegen entsprechender Gutachten im Pensionsverfahren ein Vergleich unter der Aufgabe diverser Tätigkeiten abgeschlossen werden, doch sollten solche Methoden, die eher dem Balkan als einem Rechtsstaat würdig sind, nicht vom Gesetzgeber verordnet werden.

Sinnvollerweise sollte daher das Erwerbseinkommen auf die zuzusprechende Pension angerechnet werden oder ein Ruhen bis zur Aufgabe der Beschäftigung bei grundsätzlichem Zuspruch der Pension erfolgen.

Alles andere ist mit einem Rechtsstaat nicht vereinbar.

Zu Artikel 14, 15, 16 und 17 - prinzipielle Befristung der Invaliditätspension:

Mit dem Prinzip des Rechtsstaates ist es unvereinbar, den Versicherten schutzlos Behörden- oder Richterwillkür auszuliefern. Eine Befristung der Pension für die Dauer von 2 Jahren ist nämlich prinzipiell nach dem bisherigen Gesetzesentwurf vorgesehen, doch kann bei nicht zu erwartenden Besserungen die Pension auch unbefristet zuerkannt werden. Diesbezüglich soll das Klagerecht entzogen werden.

In einer existenziellen Frage, wie bei der Gewährung einer Pension auf Dauer oder nicht, darf eine solche Einschränkung des Rechtsschutzes wohl nicht erfolgen. Auch ist es für besonders kranke und dauernd erwerbsunfähige Personen unzumutbar alle zwei Jahre ein neues Verfahren anzustrengen, wenn zum Beispiel aufgrund schwerwiegender Erkrankungen eine Besserung nicht zu erwarten ist. Hier werden Behörden und Gerichte geradezu sinnlos beschäftigt. Dies entspricht nicht der Verwaltungsökonomie und schon gar nicht dem Grundsatz eines Rechtsstaates.

Zu Artikel 14 (Sozialversicherungspflicht von Werkverträgen):

Diese Regelung ist grundsätzlich abzulehnen.

Echte Werkverträge haben in der Sozialversicherung nichts zu suchen.

Mißbrauchsmöglichkeiten mögen zwar bestehen, konnten aber auch bisher von den Gebietskrankenkassen durch Versicherungsverfahren durchaus erfolgreich bekämpft werden.

Völlig unklar ist die Differenzierung zwischen der Geringfügigkeitsgrenze im Rahmen von Dienstverhältnissen und der neuen Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherungspflicht für Werkverträge in der Höhe des 1 1/2-fachen, das sind derzeit S 5.400,--.

Welche Grenze gilt denn bei Streitigkeiten?

Speziell Rechtsanwälte sind häufig aufgrund eines freien Dienstvertrages als Konsulent und Syndikus bei diversen Unternehmen und Institutionen tätig. Es ist keinerlei Gewähr dafür geboten, daß auch nicht diese Verträge, da sie in der Regel die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, als sozialversicherungspflichtig angesehen werden.

Diesfalls käme es zu einem Zwang zur Doppelversicherung, einerseits im Rahmen der Altersversorgung der Rechtsanwälte, andererseits im Rahmen des ASVG. Diesbezüglich sind Klarstellung, daß Tätigkeiten von echten Selbständigen, insbesondere Rechtsanwälten und Gewerbeinhabern, keinesfalls darunter fallen können. Rechtsanwälte benötigen auch keine Teilversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gem. § 5a ASVG.

Es sollte daher § 4 Abs. 3 ASVG, wenn schon trotz grundsätzlicher Bedenken eine Ziffer 12 angehängt werden soll, dahingehend ergänzt werden, daß Tätigkeiten von Selbständigen und Gewerbeinhabern bei Erlangung der entsprechenden Befugnisse (insbesondere auch Rechtsanwälte, Ärzte, Notare, Architekten, die in den entsprechenden Listen eingetragen sind) keinesfalls unter den Personenkreis fallen, für den die neue Versicherungspflicht gilt.

Nach dem bisherigen Gesetzestext ist dafür keine Sicherheit geboten.

Zu Artikel 14 (§ 11 Abs. 3 lit. e und f, § 49 Abs. 3 Zif. 7 und § 122 Abs. 2 Zif. 2 lit. b und c ASVG - Einbeziehung von Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung, sowie Kündigungsentschädigung als beitragspflichtiges Entgelt):

Sowohl die Einbeziehung der Urlaubsentschädigung als auch der Urlaubsabfindung, sowie insbesondere des Zeitausgleiches, als beitragspflichtiges Entgelt ist systemwidrig, weil dann plötzlich Leistungen, die gar nicht bei aufrechtem Dienstverhältnis bestehen, sondern erst mit Ende des Dienstverhältnisses begrifflich entstehen können, plötzlich zu einer Beitragspflicht führen, obwohl es kein Dienstverhältnis mehr gibt.

Es handelt sich dabei um einen durch nichts gerechtfertigten Versuch, systemwidrig Beiträge zu erhöhen, dies für Zeiten, in denen es gar kein Dienstverhältnis mehr gibt. Unklar ist, warum man dabei nur die genannten Ansprüche und nicht die Abfertigung

der Versicherungspflicht unterwirft, da diesbezüglich, wenn man nur finanzielle Aspekte im Auge hat, wohl weitaus mehr hereinzubringen wäre.

Daß man aber nur die Abfertigung jetzt ungeschoren läßt und andere Ansprüche der Versicherungspflicht unterwirft, obwohl der Anknüpfungspunkt, nämlich ein aufrechtes Dienstverhältnis, wie für alle anderen Ansprüche fehlt, ist nicht zu rechtfertigen. Die vorgesehene Fassung erscheint daher als Willkürexzeß verfassungswidrig und sollte besser entfallen.

Zu § 14 (§ 31 Abs. 5 zif. 29, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 41, 42 Abs. 4 und § 464 Abs. 1 ASVG - Meldepflicht von Beschäftigten bereits am 1. Tag):

Die vorgesehene Regelung ist in der Praxis völlig unpraktikabel.

Es muß jedem der Norm unterworfenen eine Möglichkeit geboten werden, Vorschriften auch zu erfüllen.

Daß Meldungen prinzipiell nur mehr bei elektronischer Datenfernübertragung möglich sind, widerspricht der Realität der Österreichischen Kleinbetriebe und auch der Realität der in Österreich vorherrschenden Einmann-Rechtsanwaltskanzleien.

Daß es hier nur um einen billigen Effekt, aber nicht um ernsthaft gemeinte Gesetzesanliegen geht, ergibt sich daraus, daß die Strafe erst dann verhängt werden soll, wenn die Anmeldung nicht binnen 3 Tagen erfolgt, allerdings soll dies auf begründete Ausnahmefälle reduziert werden.

Es liegt hier ein weiterer Fall vor, in dem jetzt schon feststeht, daß in der gesellschaftlichen Wirklichkeit das Gesetz nicht eingehalten werden kann. Solche Normen sind prinzipiell zu vermeiden.

Es erscheint daher sinnvoll, es bei der bisherigen Meldefrist zu belassen und nicht im Gesetz in der Praxis nicht vorhandene elektronische Datenfernübertragung zu fordern und dann "augenzwinkernd" zu sagen, es stehe zwar im Gesetz, aber man kann es ohnehin nicht vollziehen.

Es wird ersucht, die oben dargestellten massiven Bedenken mit Nachdruck gegenüber dem Gesetzgeber zum Ausdruck zu bringen.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung